

Ganz schön extrem? Medienverbote, Jugendschutz und Meinungsfreiheit*

DINAH HUERKAMP

Zugleich eine Besprechung von VG Potsdam, Entscheidung vom 13.02.2025 – 11 L 74/25

Leitsätze der Bearbeiterin

- 1.) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage wird abgelehnt.
- 2.) Der streitgegenständliche Wahlwerbespot verstößt nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes üblichen summarischen Prüfung gegen § 5 Abs. 1, 3 und 4 Jugendmedienschutzvertrag (JMStV), die von der Landesmedienanstalt in der Folge ergriffenen Maßnahmen, u.a. die Anordnung eines Verbotes der Verbreitung und des Zugänglichmachens des Wahlwerbespots in der derzeitigen Form, sind rechtmäßig.
- 3.) Dem Gericht drängen sich an der Eignung des Spots zur Entwicklungsbeeinträchtigung keine Zweifel auf, Jugendschutzvorkehrungen hat die Antragstellerin nicht getroffen.
- 4.) § 5 Abs. 6 JMStV greift nicht.
- 5.) Die Antragsgegnerin hat im Rahmen ihres Auswahlermessens die Grundrechte der Antragstellerin, insbesondere das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, ausreichend berücksichtigt.

[...] Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Bescheides der Antragsgegnerin, mit der diese einen mithilfe künstlicher Intelligenz erstellten Wahlwerbespot der Antragstellerin für die Landtagswahl in Brandenburg am 22. September 2024 mit dem Titel »Wochenmarkt oder Drogenmarkt (...)«, der in den sozialen Medien verbreitet wurde, gerügt hat und der Antragstellerin untersagt hat, diesen zu verbreiten oder zugänglich zu machen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren den Spot üblicherweise nicht wahrnehmen. Soll-

te die Antragstellerin der Untersagungsverfügung nicht nachkommen, werde ein Zwangsgeld festgesetzt. [...] Die Antragsgegnerin wurde [...] auf einen mittels künstlicher Intelligenz erstellten Wahlwerbespot der Antragstellerin für die Brandenburger Landtagswahl aufmerksam gemacht, in [dem] [...] blonde, blauäugige Deutsche als die Guten vorkämen und im Schatten stehende Menschen mit Migrationshintergrund als böse Bedrohung inszeniert würden. In der Folge hörte die Antragsgegnerin die Antragstellerin an. Ihr Telemedienangebot sei potenziell entwicklungsbeeinträchtigend. Die Antragstellerin nahm daraufhin dahingehend Stellung, dass ein Verstoß gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) nicht vorliege. Außerdem fielen die Telemedienangebote der Antragstellerin unter die privilegierende Regelung des § 5 Abs. 6 JMStV. Bei ihnen handele es sich um Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, an denen ein berechtigtes Interesse gegeben sei. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) kam aufgrund einer Beschlussvorlage der Antragsgegnerin vom 25. November 2024 zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen den JMStV vorliegt. Darüber informierte sie die Antragsgegnerin am 15. Januar 2025. Am 25. Januar 2025 erließ die Antragsgegnerin den streitgegenständlichen Bescheid und stellte fest, dass das streitgegenständliche Telemedienangebot gegen § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 JMStV verstößt. Durch die Art der Darstellung in dem Clip würden Vorurteile geschürt, Vorverurteilungen gefördert und Menschen mit dunkler Hautfarbe stigmatisiert. Die konkrete

Darstellung sei geeignet, bei Kindern ein Grundmisstrauen zu etablieren oder zu verstärken. Dies stehe der Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entgegen. Für die Annahme eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 JMStV sei nicht notwendigerweise eine tatsächliche Beeinträchtigung nachzuweisen. Es reiche aus, wenn ein Inhalt potenziell geeignet sei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Davon sei auszugehen. Der Antragstellerin wurde in dem Bescheid untersagt, das entsprechende Telemedienangebot zu verbreiten oder zugänglich zu machen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche sie üblicherweise nicht [Anm.: »nicht« wurde redaktionell ergänzt] wahrnehmen. Ferner erhob die Antragsgegnerin eine Verwaltungsgebühr und drohte die Festsetzung eines Zwangsgeldes an, wenn die Antragstellerin der Untersagungsverfügung nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides nachkomme. Dieser Bescheid wurde der Antragstellerin am 16. Januar 2025 zugestellt. Am 24. Januar 2025 hat die Antragstellerin unter dem Aktenzeichen VG 11 K 284/25 Klage gegen den Bescheid erhoben. Es gebe keine Anhaltspunkte

* Vorbemerkung: Die Abhandlung zielt darauf ab, die komplexe Entscheidung des VG Potsdam auch dem juristischen Laien verständlich zu machen und so einen Beitrag zur Versachlichung der Debatte, die in der Öffentlichkeit teils sehr emotional geführt wurde, zu leisten. Durch die Darstellung des Beschlusses macht sich die Verfasserin weder die Ausführungen des Gerichts noch der Parteien automatisch zu eigen.

dafür, dass das Wahlwerbevideo geeignet sei, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Das Video beinhalte weder exzessive Gewaltdarstellung, Pornographie, sexuelle Gewalt, Sucht oder Drogen, Horrordarstellungen, Diskriminierung, Mobbing noch andere Darstellungen, welche entwicklungsbeeinträchtigend seien. Das Video gebe fiktionale Darstellungen wieder. Zielgruppe des Videos seien zudem Personen ab 16 Jahren, diejenigen die an der Landtagswahl teilnehmen könnten. Soweit die Antragsgegnerin selber die Hautfarbe der Personen in dem Video zum Thema mache, verkenne sie selber die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Soweit die Antragsgegnerin kritisiere, dass das Video stereotype Darstellungen beinhalte, sei dem entgegenzuhalten, dass Straftäter in manchen Kriminalitätsschwerpunkten Dunkelhäutige seien und zum Beispiel in B___ regelmäßig nicht-deutsche Personen mit Gewaltkriminalität auffielen. Das Video sei für ein Wahlwerbevideo angemessen zugespitzt. Auch verkenne die Antragsgegnerin die Medienkompetenz junger Menschen, die sich nicht vor den fiktionalen Inhalten in den Videos ängstigten, sondern vor der Realität, die dieses wiedergebe. Kriminalität und Mobbing gehörten zur Lebensrealität vieler Kinder und Jugendlicher. Zudem verkenne die Antragsgegnerin, dass sich die Antragstellerin auf die Privilegierung des § 5 Abs. 6 JMStV berufen könne. Bei dem Wahlwerbespot handele es sich um eine Sendung zum politischen Zeitgeschehen.

In der Entscheidung geht es – wie sich hier schon andeutet – schwerpunktmäßig um drei Fragestellungen:

- 1.) Inwiefern hat der Spot die Eignung zu einer Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern/Jugendlichen?
- 2.) Inwiefern scheidet ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1, 3 und 4 JMStV aus, weil eine rechtliche Ausnahme greift? § 5 Abs. 6 JMStV stellt z. B. eine solche Ausnahme (juristisch auch »Privilegierung« genannt) dar. Die Vorschrift

sieht vor, dass ein Verstoß jedenfalls dann ausscheidet, wenn ein Beitrag als eine **Nachrichtensendung**, eine **Sendung zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk bzw. ein vergleichbares Angebot bei Telemedien** zu qualifizieren ist. Eine Rückausnahme wird in diesem Zusammenhang jedoch gemacht, wenn **kein berechtigtes Interesse** an dieser Form der Darstellung/Berichterstattung besteht.

3.) Inwiefern hat die Antragsgegnerin bei der Auswahl der Maßnahmen die Grundrechte der Antragstellerin – insbesondere die Meinungsfreiheit – ausreichend berücksichtigt?

Ebenfalls am 24. Januar 2024 [Anm.: hier müsste es 2025 heißen] hat die Antragstellerin im hiesigen Verfahren beantragt, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage der Antragstellerin vom 24. Januar 2025 (VG 11 K 284/25) gegen die Verfügung der Antragsgegnerin im Bescheid vom 15. Januar 2025, Aktenzeichen: 720/24, anzuordnen.

Die Antragstellerin hat in der Hauptsache Anfechtungsklage gegen die Verfügung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (Antragsgegnerin) erhoben. Die Anfechtungsklage hat vorliegend jedoch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angegriffene Verfügung kann grundsätzlich weiterhin vollzogen werden. Dies bedeutet konkret, dass z. B. das Verbot, den Wahlwerbespot in der gewählten Form zu zeigen, und auch die Zwangsgeldandrohung ungeachtet einer Klageerhebung weiterhin gilt. Es besteht in einem solchen Fall jedoch die Möglichkeit, im Gerichtsverfahren zu beantragen, dass die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage vonseiten des Gerichts angeordnet wird. Dies geschieht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, einem Verfahren, das den vorläufigen Schutz von Rechten ermöglicht, um irreparable Schäden bis zur endgültigen Entscheidung über das Hauptsacheverfahren zu verhindern. Ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage an, hat dies zur Folge, dass ein Bescheid bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht

mehr vollzogen werden darf – vorliegend würde dies z. B. bedeuten, dass die Medienanstalt Berlin-Brandenburg beispielsweise ihr Verbot der Verbreitung des Werbespots in der von der Antragstellerin gewählten Form nicht durchsetzen und insbesondere auch keine Zwangsmittel verhängen darf.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin weist darauf hin, dass ein Wahlwerbevideo nicht unter § 5 Abs. 6 JMStV falle. Es sei weder eine Nachrichtensendung noch eine Sendung zum politischen Zeitgeschehen. Auch habe sie die Rechte der Antragstellerin als politische Partei hinreichend berücksichtigt. Hinsichtlich der Frage der potentiellen entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung setze sich die Antragstellerin nicht mit der Entscheidung der Antragsgegnerin zugrundeliegenden sachverständigen Bewertung der KJM auseinander. [...]

Der Antrag hat keinen Erfolg. Er ist zulässig, aber nicht begründet.

Es folgt die Prüfung des Antrags auf gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage. In diesem Zusammenhang prüft das Gericht zunächst die »Zulässigkeit« und dann die »Begründetheit« des Antrags. Bei der Zulässigkeitsprüfung geht das Gericht der Frage nach, ob die Voraussetzungen für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens gegeben sind. Unter dem Oberbegriff der »Begründetheit« wird dann »in der Sache« geprüft – grob gesprochen, ob der Antragsteller in der Sache Recht hat.

Der Antrag ist zulässig. Er ist insbesondere nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, da der in der Hauptsache erhobenen Klage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO iVm § 7 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV BE-BB) keine aufschiebende Wirkung zukommt. Nach der zuvor genannten Regelung ist auch ein Widerspruch gegen Entschei-

dungen der Antragsgegnerin nicht gegeben.

Der Antrag ist aber unbegründet. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag im Rahmen einer eigenen Ermessensentscheidung die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen, wenn das Interesse der Antragstellerin an der beantragten Aussetzung der Vollziehung das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit des Verwaltungsaktes überwiegt. Die [...] Interessenabwägung hat sich maßgeblich – wenn auch nicht ausschließlich – an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren. Zu beachten ist im Rahmen der Abwägung auch die Wertung des Gesetzgebers. Hat dieser – wie hier durch § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO iVm § 7 Abs. 3 MStV BE-BB – bestimmt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfalten, ist daraus der grundsätzliche Vorrang des Vollzugsinteresses herzuleiten (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 30.11.2021 – 27 L 1414/20 – Rn. 8, juris, m.w.N.).

Kurz: Es wird eine Interessenabwägung vorgenommen, ob das Interesse am Vollzug oder an der Aussetzung des Vollzuges der Verfügung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg überwiegt. Hierbei orientiert sich das Gericht maßgeblich daran, wie wohl die Hauptsache (also die Anfechtungsklage) rechtlich entschieden werden wird. Vorliegend streitet jedoch grundsätzlich erst einmal eine Vermutung dafür, dass das Interesse am Vollzug der Verfügung schwerer wiegt als das Interesse an ihrer Aussetzung – das liegt daran, dass der Gesetzgeber gesetzlich vorgesehen hat, dass der Kläger in Konstellationen wie dieser selbst keine Aussetzung des Vollzuges herbeiführen kann, sich also im Grundsatz für die Vollziehbarkeit von Verfügungen wie die der Antragsgegnerin entschieden hat.

Das Interesse der Antragstellerin an dem vorläufigen Aufschub der Vollziehung der in dem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte überwiegt auch nicht

das öffentliche Interesse an deren sofortiger Vollziehung.

Die Interessenabwägung fällt zulasten der Antragstellerin aus. Die angefochtenen Bescheide der Antragsgegnerin sind nach der in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage rechtmäßig und verletzen die Antragstellerin nicht in ihren Rechten.

Der Prüfungsmaßstab im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes unterscheidet sich von dem im Hauptsacheverfahren und ist insofern reduziert, als das Gericht im Rahmen einer »summarischen Prüfung« beispielsweise nur oberflächlich prüft. Insofern ist im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung u.a. nur die »wohlbegründete Möglichkeit« der Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags zu prüfen. Im Hauptsacheverfahren kann das Verwaltungsgericht insofern zu einer abweichenden Entscheidung kommen.

Es spricht Überwiegendes dafür, dass die in der Hauptsache angefochtene Feststellung und die Beanstandung eines Verstoßes des von der Antragstellerin verbreiteten Internetangebotes gegen § 5 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie die darauf beruhende Untersagung der künftigen Verbreitung des Telemedienangebots in dieser Form rechtmäßig sind und die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzen. Maßgeblich für die Überprüfung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides am 15. Januar 2025 (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 30.11.2021 27 L 1414/20, Rn. 11 f., juris, m.w.N.)

Es ist zentral zu verstehen, dass die Medienanstalt Berlin-Brandenburg mit ihrer Verfügung gleich mehrere rechtliche Entscheidungen fällt, die teils auf unterschiedliche Vorschriften gestützt werden: Durch die Verfügung wird ein Verstoß gegen den JMStV festgestellt und beanstandet und eine Weiterverbreitung des Wahl-

werbespots untersagt, überdies wird eine Verwaltungsgebühr erhoben und für den Fall, dass das Verbot der Medienanstalt Berlin-Brandenburg nicht befolgt wird, die Verhängung von Zwangsmitteln angedroht. Letzteres hat den Hintergrund, dass eine Androhung von Zwangsmitteln immer der konkreten Verhängung von Zwangsmitteln – beispielsweise einer Geldbuße im Falle der Nichtbeachtung eines Verbotes – vorausgehen muss. Vorliegend wird nun summarisch geprüft, inwiefern Feststellung und Beanstandung sowie die darauf beruhende Untersagung der Weiterverbreitung aufgrund eines Verstoßes des Wahlwerbespots gegen § 5 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 JMStV rechtmäßig sind.

Rechtsgrundlage für die im angegriffenen Bescheid getroffene Beanstandung ist § 20 Abs. 1 und Abs. 4 JMStV in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Medienstaatsvertrag (MStV). Hiernach trifft die zuständige Landesmedienanstalt die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter, wenn sie feststellt, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags verstoßen hat. Für Anbieter von Telemedien, wie in sozialen Medien verbreiteten Videos, trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 MStV die jeweiligen Entscheidungen.

Es spricht Überwiegendes dafür, dass der Bescheid formell rechtmäßig ergangen ist. Die Antragsgegnerin hat insbesondere als zuständige Behörde gehandelt, der ihrer Entscheidung zugrunde liegende Beschluss der KJM dürfte im Einklang mit den Vorschriften des JMStV gefasst worden sein. Anhaltspunkte dafür, dass der der Entscheidung der Antragsgegnerin zugrunde liegende Beschluss der KJM, der Zustimmung zur Beschlussvorlage, nicht im Einklang mit den Vorschriften des JMStV gefasst worden ist, gibt es keine und werden auch von der Antragstellerin nicht geltend gemacht. Schließlich hat die Antragsgegnerin – unter Beachtung der Pflicht zur Anhörung der Antragstellerin – ein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt.

Auch in materieller Hinsicht dürfte die in Rede stehende, auf § 20 Abs. 1 und Abs. 4 JMStV in Verbindung mit § 109 Abs. 1 MStV gestützte Beanstandung im angefochtenen Bescheid rechtmäßig sein. Es spricht Überwiegendes dafür, dass die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage vorliegen, sich die Antragstellerin nicht auf die Privilegierung des § 5 Abs. 6 JMStV berufen kann und die hierauf gestützten Maßnahmen der Antragsgegnerin weder gegen Verfassungsrecht verstoßen noch ermessensfehlerhaft sind.

Nach § 5 Abs. 1 JMStV haben Anbieter von Angeboten die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Beeinträchtigungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen liegen demnach vor, wenn Störungen durch Reizüberflutung oder sonstige übermäßige Belastungen auftreten können, wenn sozial-ethische Desorientierung beispielsweise durch Verwischung von Realität und Fiktion zu befürchten sind oder wenn auf andere Weise die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Menschen gefährdet ist (vgl. Beck RundfunkR/Kaspar, 5. Auflage 2024, JMStV, § 5 Rn. 7, beck-online).

Die Kammer hat auf Grundlage der sachverständigen Bewertung des Videos durch die KJM im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keine durchgreifenden Zweifel daran, dass das streitgegenständliche, von der Antragstellerin angebotene Wahlkampfvideo geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (zur Frage der KJM Bewertung als sachverständige Aussage: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. März 2022 – OVG 11 N 58.18 –, Rn. 10, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 7. September 2022 – 13B 1913/21

–, Rn. 110; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14. Februar 2020 – 7B 18.56 –, Rn. 25, jeweils recherchiert bei juris). Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die Antragstellerin der Einschätzung durch die KJM nicht entsprechend gutachterlich oder mit vergleichbarer Expertise entgegengetreten ist.

Eine Besonderheit besteht vorliegend insofern, als die Bewertung des Spots durch die KJM als sachverständige Einschätzung einzuordnen ist, für deren Widerlegung im gerichtlichen Verfahren grundsätzlich entweder ein Gegengutachten oder eine vergleichbare Expertise erforderlich ist – die vorliegend allerdings nicht beigebracht wurden.

Unter Zugrundelegung des im einstweiligen Rechtsschutz üblichen reduzierten Prüfungsmaßstabs bejaht das Gericht das Vorliegen einer potentiellen Entwicklungsbeeinträchtigung, verweist in diesem Kontext aber explizit auf das Hauptsacheverfahren, in dem noch eine detaillierte Prüfung erfolgen wird. Die Antwort auf die Frage, ob der Spot eine Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung hat, kann somit im Hauptsacheverfahren grundsätzlich noch anders ausfallen.

Die Betroffenen können die Einschätzung der KJM als sachverständige Aussage im gerichtlichen Verfahren, welche sich im vorliegenden Verfahren die ausführliche Beschlussvorlage der Antragsgegnerin zu eigen gemacht hat, nur mit dem gleichen Aufwand infrage stellen, der notwendig ist, um die Tragfähigkeit fachgutachterlicher Äußerungen zu erschüttern (vgl. VG Berlin, Urteil vom 13. März 2018 – 27 K 258.14 –, Rn. 65, juris). Auch ist nicht erkennbar, dass die sachverständige Bewertung durch die KJM nicht verwertbar wäre, weil sie unvollständig, widersprüchlich oder aus anderen Gründen nicht überzeugend wäre (vgl. dazu VG Berlin, Urteil vom 9. November 2011 – 27 A 64.07 – Rn. 108, juris). Vielmehr hat die Kammer keine Anhaltspunkte, um an der Sachverständigeneinschätzung zu zweifeln, dass das Video offensichtlich

rassistische Stereotypen bedient, indem es Menschen mit dunkler Haut- und Haarfarbe als bedrohlich darstellt und Menschen mit heller Haut- und Haarfarbe zu diesen als bedrohend dargestellten Menschen in Kontrast setzt. Auch drängen sich der Kammer keine Zweifel daran auf, dass diese Art der Darstellung dazu geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Eine weitere Prüfung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Die Antragsgegnerin [Anm.: hier müsste es Antragstellerin heißen] trägt nicht hinreichend dafür Sorge, dass Kinder oder Jugendliche das streitgegenständliche Video nicht üblicherweise wahrnehmen. Die Antragstellerin hat das Video auf verschiedenen Plattformen der sozialen Medien verbreitet, die von Kindern und Jugendlichen regelmäßig benutzt werden. So will die Antragstellerin Wahlberechtigte ab 16 Jahren erreichen. Allein mit dem Hinweis darauf, dass sich das Video nur an Ältere, an in Brandenburg ab 16 Jahren Wahlberechtigte, richten soll, trägt sie nicht hinreichend Sorge dafür, dass Kinder oder Jugendliche das Video üblicherweise nicht [Anm.: das »nicht« wurde redaktionell ergänzt] wahrnehmen. Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 JMStV hat die Antragstellerin unstreitig nicht ergriffen.

Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 und 4 JMStV sind beispielsweise das Verhindern/wesentliche Erschweren der Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe mithilfe technischer/sonstiger Mittel, eine mittels Jugendschutzprogrammen auslesbare Alterskennzeichnung des Angebots bzw. die Beschränkung der Verbreitung des Angebots auf Zeiten, in denen Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe die Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen.

Die Antragstellerin kann sich auch nicht auf die Nichtanwendbarkeit von § 5 Abs. 1 nach § 5 Abs. 6 JMStV berufen. Bei dem streitgegenständlichen Wahlwerbespot handelt es sich weder

um eine Nachrichtensendung noch um eine Sendung zum politischen Zeitgeschehen. Auch wenn der Begriff der Sendung zum politischen Zeitgeschehen weit auszulegen ist, setzt er eine gewisse redaktionelle Begleitung voraus (vgl. Beck RundfunkR/Kaspar, 5. Auflage 2024, JMStV § 5 Rn. 24, beck-online; BeckOK JugendschutzR/Liesching, 4. Ed. 01.12.2024, JMStV § 5 Rn. 84, beck-online). Vorliegend handelt es sich jedoch um einen Wahlwerbespot, der dementsprechend politisch ist. Nicht jede Sendung mit politischem Inhalt ist eine Sendung zum politischen Zeitgeschehen im Sinne von § 5 Abs. 6 JMStV. Auch auf der Rechtsfolgenseite begegnet die Entscheidung der Antragsgegnerin keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Nach § 20 Abs. 1 und Abs. 4 JMStV trifft die Medienanstalt, sofern ein Verstoß gegen [den] JMStV festgestellt wird, die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Für Anbieter von Telemedien, wie vorliegend, trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 MStV die jeweilige Entscheidung. Die erforderlichen Maßnahmen sind nach § 109 Abs. 1 MStV insbesondere die Beanstandung und die Untersagung. Sofern die Antragsgegnerin [...] den Verstoß gegen § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Abs. 4 JMStV festgestellt und diesen beanstandet hat, ist nicht zu erkennen, wie dies die Antragstellerin in ihren Rechten verletzen würde, zumal es sich bei der Beanstandung um die mildeste der der Antragsgegnerin zur Verfügung stehenden Maßnahmen handelt und die Antragsgegnerin zudem nicht aktiv im Landeswahlkampf, für den das Video produziert und verwendet wurde, eingreift, da die Landtagswahl zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits knapp vier Monate zurücklag. Sofern die Antragsgegnerin der Antragstellerin [...] untersagt, das streitgegenständliche Video zu verbreiten, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren es üblicherweise nicht [Anm.: »nicht« wurde redaktionell ergänzt] wahrnehmen, dürfte auch diese auf § 20 Abs. 1 und Abs. 4 JMStV in Verbindung mit § 109

Abs. 1 und 2 MStV gestützte Anordnung rechtmäßig sein.

Eine solche Untersagung darf nach § 109 Abs. 2 MStV nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.

Bei der Auswahl der erforderlichen Maßnahmen hat die Antragsgegnerin im besonderen Maße die Grundrechte der Antragstellerin zu berücksichtigen. Sie ist als politische Partei Träger von Grundrechten, soweit diese ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind. Dies gilt insbesondere für die Meinungsfreiheit. Die Kommunikationsfreiheiten aus Art. 5 Abs. 1 GG ergänzen die besondere, durch den Mitwirkungsauftrag des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG geprägte Funktion der politischen Parteien. Dabei steht es den Parteien grundsätzlich frei, ob und, wenn ja, welcher Medien sie sich zur Erfüllung dieses Auftrags innerhalb der verfassungsrechtlich gesetzten Grenzen bedienen wollen (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 27. August 2019 – 1 BvR 811/17 –, Rn. 15, juris). Die Parteien unterliegen bei ihrer Wahlkampfbarkeit und mithin auch beim Verbreiten von Wahlwerbesendungen jedoch auch den allgemein geltenden Gesetzen. Selbstverständlich darf Wahlwerbung nicht gegen die Verfassung oder die mit ihr im Einklang stehenden Gesetze verstoßen oder gar Straftatbestände erfüllen. Die Antragsgegnerin hat das ihr zustehende Prüfungsrecht bei der Beurteilung von Wahlwerbesendungen großzügig zu handhaben. So werden die Parteien nicht gehindert, an der politischen Willensbildung teilzunehmen, sondern ihnen wird lediglich verwehrt, dabei die von den verfassungsgemäßen Gesetzen gezogenen Grenzen zu überschreiten und anderweitig geschützte wichtige Rechtsgüter zu verletzen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6. März 2006 – 2BvR 1545/05 –, Rn. 8.).

Es mag für den juristischen Laien schwer nachvollziehbar sein, dass das Gericht mit einer Prüfung des Vorliegens der dem Jugendschutz dienenden Voraussetzungen von § 5 JMStV beginnt, der z. B. eine Untersagung von Medien – also regelmäßig Meinungsäußerungen – ja gerade möglich machen soll und dann noch einmal eine Verletzung der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit prüft, die aber wiederum ihre Grenze im Jugendschutz findet.

Grund hierfür ist die sogenannte »Wechselwirkungstheorie«. Diese besagt, dass Gesetze, die die Grundrechte einschränken (wie vorliegend § 5 JMStV das Grundrecht der Meinungsfreiheit) ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts auszulegen sind und in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen. Übersetzt bedeutet dies: Der die Meinungsfreiheit regelmäßig beschränkende § 5 JMStV muss im Lichte der Bedeutung der Meinungsfreiheit angewendet werden und wird selbst durch die Meinungsfreiheit eingeschränkt. Kurz: § 5 JMStV kann die Meinungsfreiheit beschränken, die Meinungsfreiheit kann wiederum § 5 JMStV beschränken. Auf diese Weise soll ein angemessenes Verhältnis zwischen der Bedeutung der Meinungsfreiheit und dem Rang des durch die Meinungsäußerung beeinträchtigten Rechtsguts – hier der Jugendschutz – gewährleistet werden.

Im Hinblick darauf, dass die Untersagung durch Bescheid vom 15. Januar 2025 erfolgte und es sich bei dem streitgegenständlichen Video um ein Werbe-Video für die Landtagswahl in Brandenburg handelt, welche bereits am 22. September 2024 stattgefunden hatte, ist ein besonderes Suspensionsinteresse der Antragstellerin nicht erkennbar. Eine hervorgehobene Bedeutung dieses Videos ist, knapp vier Monate nach der Landtagswahl, weder erkennbar, noch wurde es von der Antragstellerin geltend gemacht. Auch ist nicht erkennbar, wie der [...] Zweck anders erreicht werden könnte, zumal die Antragsgegnerin der Antragstelle-

rin lediglich untersagt, das Video zu verbreiten oder zugänglich zu machen, »ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sie üblicherweise nicht wahrnehmen«. [...]

Anmerkung/Kommentar

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam sollte in ihrer Bedeutung weder unter- noch überschätzt werden. Nicht zu unterschätzen in ihrer Wirkung auf den nicht rechtskundigen Bürger, der möglicherweise in seiner Auffassung bestärkt wird, die Grenzen des heutzutage Sagbaren verengten sich immer weiter – und nun sogar unter Mithilfe der Gerichte. Nicht zu überschätzen in ihrer rechtlichen Aussagekraft: Die Entscheidung wurde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unter Anwendung eines reduzierten »summarischen« Prüfungsmaßstabes getroffen und ist somit grundsätzlich nicht »in Stein gemeißelt«. Sie bedeutet auch in der Sache nicht das Ende der Meinungsfreiheit in Deutschland, wie teilweise durch die Medien insinuiert wurde, sondern ist Ergebnis einer komplexen Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Jugendschutz, die an der ein oder anderen Stelle möglicherweise etwas ausführlicher hätte ausfallen können, jedoch keinesfalls Anlass bietet, um grundsätzlich an demokratischen Institutionen wie der Rechtspflege zu zweifeln. Nachfolgende Ausführungen sollen die rechtlichen Grundlagen der Entscheidung noch einmal verdeutlichen und den rechtlichen Abwägungsprozess auch dem Laien nachvollziehbar machen.

I) Was haben Meinungsfreiheit und Jugendschutz miteinander zu tun?

1) Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit

Das deutsche Recht schützt in seiner Verfassung in Artikel 5 Abs. 1 GG die Meinungsfreiheit als eines der vornehmsten Rechte, die für das Funktionieren des demokratischen Gefüges entscheidend sind. Allerdings gilt die Meinungsfreiheit nicht grenzenlos, sondern kann z. B. nach Artikel 5 Abs. 2 GG ihre Grenze in bestimmten einfachen Gesetzen finden.

Der Anwendungsbereich (in der juristischen Sprache »Schutzbereich«) des Grundrechts auf Meinungsfreiheit ist angesichts der Bedeutung der Meinungsfreiheit für den demokratischen Prozess und die Fortentwicklung der demokratisch verfassten Gesellschaft zunächst einmal sehr weit gefasst. Auch schwer erträgliche, eine Zumutung darstellende Meinungen werden durch Artikel 5 Abs. 1 GG geschützt – basierend auf dem Gedanken, dass Demokratie sie aushalten und sich im Diskurs mit ihnen auseinandersetzen muss, um auf diese Weise um die beste Lösung zu ringen. Dies geht sogar so weit, dass selbst hasserfüllte Aussagen zunächst als Meinung geschützt werden – der im Kinder- und Jugendschutz häufig zu hörende Schlachtruf »Hass ist keine Meinung!« trifft bei rein verfassungsrechtlicher Betrachtung der Frage, was eine Meinung ist, somit erst einmal nicht zu.

2) Grenzen/ Bestimmungen zum Schutze der Jugend/§ 5 JMStV

Allerdings können bestimmte (auch hasserfüllte) Meinungen im Ergebnis nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt sein, weil die freiheitlich-demokratische Grundordnung und damit zusammenhängend die Meinungsfreiheit auch Grenzen kennt: So werden Meinungen nach Artikel 5 Abs. 2 GG durch Vorschriften zum Schutze der Ehre oder durch allgemeine Gesetze in ihre Schranken gewiesen – man denke in diesem Zusammenhang an die strafrechtlichen Beleidigungs- und Volksverhetzungstatbestände. Auch Bestimmungen zum Schutze der Jugend können Grundlage dafür sein, Meinungen zu beschränken.

a) Voraussetzungen des § 5 JMStV

Als Bestimmung zum Schutze der Jugend kann auch § 5 JMStV herangezogen werden, wenn es darum geht, eine Meinung zu beschränken. Danach kann eine Grenze bei Sendungen und Inhalten von Telemedien dann zu ziehen sein, wenn diese »entwicklungsbeeinträchtigend« sind – aber auch nur dann, wenn keine Vorkehrungen zum Jugendschutz getroffen wurden (z. B. in Form einer Beschränkung der Sendezeiten auf die Nachtstunden, durch technische oder sonstige Mittel, die die Wahrnehmung des Angebots durch Minderjährige unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder durch

die Ausstattung des Angebots mit einer Alterskennzeichnung, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann). In diesem Zusammenhang ist es möglich und nach Aussage des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich, auch politische Meinungsäußerungen als entwicklungsbeeinträchtigend zu bewerten und auf dieser Grundlage zu beschränken. Dass das Gericht den Wahlwerbespot als »entwicklungsbeeinträchtigend« eingeordnet hat, hat vorliegend in erster Linie damit zu tun, dass die Antragstellerin der entsprechenden Bewertung durch die KJM, die als sachverständige Aussage zu bewerten ist, im gerichtlichen Verfahren nicht durch ein Gegengutachten oder eine vergleichbare Expertise entgegengetreten ist und sie auf diese Weise entkräftet hat. Im Übrigen hat das Gericht nur summarisch und unter dem Hinweis geprüft, dass eine genauere Prüfung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss. Jugendschutzvorkehrungen wurden im vorliegenden Fall unstreitig nicht getroffen.

b) Privilegierung nach § 5 Abs. 6 JMStV?

Eine die Meinungsfreiheit beschränkende Maßnahme auf Grundlage von § 5 JMStV hat jedoch dann zu unterbleiben, wenn die »Privilegierung« des § 5 Abs. 6 JMStV greift, die bestimmte Angebote mit politischen Bezügen in den Blick nimmt. Die Privilegierung muss man sich als eine Art Rückausnahme vorstellen, deren Vorliegen das Gericht hier jedoch verkürzt und in summarischer Prüfung verneint. Ergebnis ist also, dass meinungsbeschränkende Maßnahmen nicht bereits wegen § 5 Abs. 6 JMStV ausgeschlossen sind.

c) Berücksichtigung von Grundrechten

Begrenzende Wirkung der Meinungsfreiheit auf Maßnahmen zum Jugendschutz Bei einem Verstoß gegen § 5 JMStV kommen unterschiedliche meinungsbeschränkende Maßnahmen in Betracht. In diesem Zusammenhang muss immer geprüft werden, ob bei der Auswahl der Maßnahme die Grundrechte der von der Maßnahme betroffenen Partei ausreichend berücksichtigt wurden. Als solches Grundrecht kommt hier die Meinungsfreiheit der Antragstellerin in Betracht. Das Gericht prüft vorliegend also letztlich, ob die Meinungsfreiheit durch das die

Jugend schützende Gesetz des § 5 JMStV beschränkt werden darf, wobei bei der Auswahl der Maßnahme wiederum die Meinungsfreiheit ausreichend berücksichtigt werden muss. Dass Letzteres geschehen ist, bejaht das Gericht im Ergebnis. Und auch wenn eine solche Prüfung auf den ersten Blick so anmutet, als »beißt sich die Katze in den Schwanz«, dient sie letztlich jedoch einer möglichst guten Abwägung von Meinungsfreiheit und Jugendschutz.

II) Bewertung und Ausblick

Die Aussage »Man darf heute ja nicht mehr seine Meinung sagen« lässt sich in dieser Pauschalität in jedem Fall nicht durch die vorliegende Entscheidung belegen.

Das Gericht hat vielmehr den Versuch unternommen, Belange des Jugendschutzes und der Meinungsfreiheit in ausgewogenen Ausgleich zu bringen. Resultat der gerichtlichen Entscheidung ist auch kein Kompletterbot des Wahlwerbesspots – in dem vorliegenden Verfahren ging es im Wesentlichen um die Frage, ob die Antragstellerin den Wahlwerbesspot ohne die genannten Jugendschutzvorkehrungen verbreiten durfte. In dem Moment, in dem die Antragstellerin entsprechende jugendschützende Vorkehrungen ergreift, bleibt es ihr im Grundsatz (und vorbehaltlich keiner Verletzung weiterer Gesetze, die eine Einschränkung der Meinungsfreiheit erlauben) unbelassen, den Wahlwerbesspot wieder zu verbreiten.

Abgesehen davon scheint es von größter Bedeutung, dass sich die für Medienverbote zuständigen Stellen immer – und ganz besonders in Zeiten, in denen ein Streit um das Sagbare tobt – nicht nur ihrer besonderen Verantwortung für den Jugendschutz, sondern auch ihrer besonderen Verantwortung für die Meinungsfreiheit bewusst sind, die neben ihrer Grundrechtsbindung nicht zuletzt daraus resultiert, dass die Meinungsfreiheit nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts für die freiheitlich-demokratische Grundordnung »schlechthin konstituierend« und »Grundlage jeder Freiheit überhaupt« ist (vgl. die wegweisende »Lüth-Entscheidung«). Sie dürfen politische Meinungsäußerungen zwar

grundsätzlich als entwicklungsbeeinträchtigend einordnen, ihre politische Neutralität ist hierbei jedoch gerade auch für die Akzeptanz solcher Stellen unverzichtbar.

Aber auch der Kinder- und Jugendschutz als solcher muss sich angesichts der immensen Herausforderungen, die sich ihm künftig stellen werden, der Bedeutung der Meinungsfreiheit und des Diskurses bewusst sein. Lösungen werden sich in Zukunft regelmäßig nur im Wege der interdisziplinären Zusammenarbeit entwickeln lassen, was eine besondere Diskursfähigkeit erfordert. Der Diskurs kann mühsam und nervenaufreibend sein, erfordert er doch immer wieder, eigene Ansichten zu hinterfragen und möglicherweise auch zu revidieren – aber er lohnt. Zu den Überlegungen, was »Spielregeln« für einen die Meinungsfreiheit sicherstellenden Diskurs sein könnten, damit dieser letztlich von Erfolg gekrönt sein kann vgl. Salzmann, Tendenzschutz in der Indizierungspraxis – Über das Spannungsverhältnis von Jugendschutz und Meinungsfreiheit in Ansehung sich radikalischer Diskussion, mediendiskurs 110, 4/2024, S. 31 ff. und Froese, Freier Diskurs in Gefahr – freier Diskurs als Gefahr, NJW 2025, S. 3274 ff.

Gleichzeitig muss sich der Kinder- und Jugendschutz – da er in nicht zu unterschätzender Weise an der Weichenstellung für die Entwicklung künftiger Generationen beteiligt ist – auch darüber im Klaren sein, dass genau dies ihn selbst schon immer für Menschen mit ideologischer Agenda attraktiv gemacht hat. Vor dem Hintergrund, dass sich die Entwicklung zu den Extremen hin inzwischen nicht mehr auf Einzelfälle beschränkt, sondern ein gesamtgesellschaftliches Phänomen ist, sollte der Kinder- und Jugendschutz – ohne Personen vorschnell als »extrem« abzustempeln – immer im Blick behalten, dass immer extremere Positionen nicht allein von außen, sondern auch »von innen« drohen können – mit der gefährlichen Besonderheit, dass sie sich dann sogar in das vermeintlich harmlose Gewand des »Kinder- und Jugendschutzes« kleiden können.

Rechtsprechung

Langjähriger Umgangsausschluss

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 10.06.2025, Az. 1 BvR 1931/23) hat entschieden, dass ein unbefristeter Umgangsausschluss im Einzelfall gerechtfertigt sein kann, jedoch ein strenger verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab gelte. Gerichte träfen bei ihrer Prüfung weitreichende Begründungspflichten. Bei der Prüfung der Kindeswohlgefährdung müsse zu Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der drohenden Schäden ausgeführt werden. Das Gericht dürfe zudem nicht automatisch vom Miterleben häuslicher Gewalt auf eine drohende (Re-)Traumatisierung der minderjährigen Person schließen – liege kein entsprechendes Sachverständigengutachten vor, müsse es vielmehr die eigene Sachkunde darlegen, die sich durch Bezugnahme auf die Standardliteratur oder die Einschätzung von verfahrensbeteiligten Fachkräften untermauern ließe. Das Gericht müsse überdies dokumentieren, dass es in geeigneter und angemessener Weise den entgegenstehenden Kindeswillen ermittelt habe.

Vegetarisches Schulessen

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschluss vom 23.06.2025, Az. 9 S. 1044/25) hat die Beschwerden einer Schülerin und ihrer Eltern gegen den im Eilrechtsschutz gefällten Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg, der ein größtenteils vegetarisches bzw. veganes Schulessen mangels drohender Mangelernährung der Schülerin als rechtmäßig eingeordnet hatte, als unzulässig verworfen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist unanfechtbar.

Gesetz und Gesetzgebung

6. Medienänderungsstaatsvertrag

Der 6. Medienänderungsstaatsvertrag ist am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten. Der Staatsvertrag soll insbesondere den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) ändern und Jugendschutzgesetz (JuSchG) und JMStV besser aufeinander abstimmen. Ein besonderer Fokus soll auf der Stärkung des technischen Jugendschutzes liegen, Regelungen zur Alterskennzeichnung von Angeboten sollen konkretisiert werden. Darüber hinaus ist eine Stärkung der Landesmedienanstalten vorgesehen.

Lachgas und K.O.-Tropfen

Der Bundesrat hat den vorgesehenen Änderungen im »Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz« zugestimmt, mit denen ein Verbot der Abgabe, des Erwerbs und des Besitzes von K.O.-Tropfen und Lachgas für und an Minderjährige sowie ein Verbot des Verkaufes dieser Stoffe über Automaten und den Versandhandel geregelt werden sollen.

Catcalling

Die Bundesregierung prüft aktuell, ob der Tatbestand des »Catcallings« in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll. Hierzu hatte der Bundesrat die Bundesregierung Anfang des Jahres aufgefordert. Unter »Catcalling« versteht man u.a. verbale sexuelle Belästigungen, eine Begriffsklärung steht bisher aber noch aus.

Lootboxen

Der Bundesrat hat am 21. November 2025 eine EntschlieÙung gefasst, mit der er die Bundesregierung dazu auffordert, sich glücksspielähnlicher Mechanismen wie »Lootboxen« anzunehmen. Bei Lootboxen handelt es sich um virtuelle Gegenstände, die in Games als Überraschung mit einer regelmäßig internen, vorher jedoch real erworbenen Spielwährung gekauft werden können, um neue Items und Fähigkeiten freizuschalten.

Rauchverbot im Auto

Der Bundestag hat über eine Bundesratsinitiative zu befinden, die vorsieht, das Rauchen in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Schwangeren und Minderjährigen künftig zu verbieten und das Bundesnichtraucher-schutzgesetz entsprechend zu ändern.

Einweg-E-Zigaretten

Die Bundesregierung hat angekündigt, die gerade auch bei Kindern und Jugendlichen beliebten Einweg-E-Zigaretten künftig verbieten zu wollen.

Begleitetes Trinken

Mit seiner EntschlieÙung vom 26. September 2025 hat der Bundesrat die Bundesregierung zur Abschaffung des begleiteten Trinkens im Jugendschutzgesetz aufgefordert.

Konsumcannabisgesetz

Das Konsumcannabisgesetz ist durch das Verbundforschungsprojekt »EKO-CAN« gerade mit Blick auf den Kinder- und Jugendschutz erstmalig evaluiert worden. Ein Rückgang der Inanspruchnahme von Präventionsangeboten sei nicht zu beobachten, allerdings seien weniger cannabisbezogene Meldungen an die Jugendämter erfolgt und weniger Suchtberatungen in Anspruch genommen worden, was allerdings auch auf den schon länger zu beobachtenden Trend des verringerten Cannabiskonsums durch Minderjährige zurückzuführen sein könnte. Cannabisvergiftungen bei Minderjährigen seien weiterhin selten, akute oder chronische, auf den Cannabiskonsum zurückzuführende Gesundheitsprobleme aktuell noch nicht bestimmbar. Derzeit wird auf politischer Ebene über eine (Wieder-)Verschärfung des Konsumcannabisgesetzes diskutiert.

Gefährliche Stoffe in Kinderspielzeug

Das Europäische Parlament hat die »Verordnung zur Spielzeugsicherheit« beschlossen, die vorsieht, dass Ewigkeitschemikalien, hormonverändernde und krebserregende Stoffe in Spielzeug künftig in der EU verboten sein sollen. Dies betrifft die Herstellung wie den Import, bei dem künftig ein digitaler Produktpass beizubringen ist.

Elektronische Fußfessel und Anti-Gewalt-Training

Mit Kabinettsbeschluss vom 19. November 2025 wurde das »Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz« auf den Weg gebracht, um einen besseren Schutz vor häuslicher Gewalt zu gewährleisten und eine bundeseinheitliche Grundlage zu schaffen.

Schrifttum

Erweitertes Führungszeugnis: Einrichtungsträger und Betriebserlaubnisbehörde

Vor über einem Jahrzehnt wurden »Erweiterte Führungszeugnisse« eingeführt, in der Praxis bestehen jedoch nach wie vor nicht unerhebliche Defizite und Unsicherheiten. *Els* geht der Frage nach, welche konkreten Aufgaben und datenschutzrechtlichen Befugnisse Einrichtungsträger bei der Einstellung und Beschäftigung von Personen hinsichtlich vorzulegender und zu prüfender Führungszeugnisse haben, welche Nachweise sie während des Betriebserlaubnisverfahrens in Bezug auf die Eignung des Personals führen müssen, welche Meldepflichten an die Betriebserlaubnisbehörde sie während des Betriebs treffen und wie und wann die Betriebserlaubnisbehörde eine Tätigkeitsuntersagung für eine Person aussprechen kann.

→ *Els*, JAmt 2024, S. 566 ff.

→ siehe auch Wohlfahrt, ZJJ 2025, S. 73 ff.

Dinah Huerkamp

Volljuristin

Justiziarin der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.
